

Der Verwaltungsrat hat am 4. April 2019 folgende Ordnung beschlossen:

**Platzordnung  
für den Sportplatz und die Nebenanlagen  
des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V.  
Zum Jägerstein 18  
99098 Büßleben**

**§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Platzordnung gilt für den Sportplatz (Rasen-Großfeld, Kunstrasenkleinfeld, Wege und Vereinsheim) und die Nebenanlagen des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V. (Verein), Zum Jägerstein 18, in 99098 Büßleben. Sie erstreckt sich bei Fußballspielen auch auf den angrenzenden Feldweg.
- (2) Benutzer sind Übungsteilnehmer oder Wettkämpfer (Sporttreibende einschl. Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter, zur Durchführung erforderliches technisches Personal) Besucher und Veranstalter. Zur Definition der weiteren Begriffe wird auf § 2 der Sportanlagensatzung der Stadt Erfurt vom 23. April 2001 verwiesen.
- (3) Die Benutzer des Sportplatzes erkennen mit dem Betreten des Sportplatzes sowie mit dem Erwerb einer Eintrittskarte diese Sportplatzordnung als verbindlich an.

**§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Der Sportplatz und die dazugehörigen Aufbauten dürfen nur innerhalb der vom Verein festgelegten Benutzungszeiten und für den vom Verein genehmigten Zweck und Personenkreis in Anspruch genommen werden.
- (2) Auf dem Sportplatz dürfen sich als Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte, einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Weise nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsnachweis sind den Mitgliedern des Vorstands des SV Blau-Weiß Büßleben, den von ihnen Beauftragten, dem Ordnungsdienst des Veranstalters oder der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Besucher und Zuschauer haben sich zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem Sportplatz in den ihnen zugewiesenen Bereichen aufzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

**§ 3 Verhalten**

- (1) Die Benutzer haben sich in der Sportanlage so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar Belästigt oder behindert wird und
  - b) die Sportanlage nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.

Alle Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind der Sportplatz und benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Näheres bestimmt die Hausordnung.

(2) Der Sportplatz und die Nebenräume dürfen durch Kinder und Jugendliche nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und genutzt werden. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Haus- und Platzordnungen und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat vor der Benutzung zu prüfen, dass von den benutzten Anlagen und Geräten keine Gefährdungen ausgehen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Mängel sind dem Sportanlagenwart umgehend zu melden und in das Objektbuch einzutragen.

(3) Der Sportplatz einschließlich der Dusch- und Umkleieräume sind grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen. Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

(4) Über die Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung hinausgehend ist insbesondere nicht gestattet:

a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;

b) Bereiche zu betreten, die nicht für die jeweiligen Benutzer zugelassen sind; insbesondere sind die Spielfelder, Umkleiden und Duschen nicht für Besucher zugelassen;

c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

d) auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,

e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Sportplatz in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;

f) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen;

g) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mit sich zu führen, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;

h) politische und religiöse Gegenstände wie Banner, Schilder, Flugblätter mit sich zu führen, politische Werbung zu betreiben oder politische Signets/Logos zu tragen;

i) Fahnen- bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen;

- j) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- k) offenes Feuer anzulegen;
- l) alkoholische Getränke mitzubringen;
- m) freilaufende Tiere mitzuführen oder mit Tieren die Sportfläche zu betreten, Verunreinigungen (Kot und anderes) sind durch die Tierführer sofort zu beseitigen;
- n) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten;
- o) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- p) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen;
- q) ohne Erlaubnis des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V. oder des durch diesen autorisierten Sportplatznutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- r) ohne Zustimmung Betroffener Lichtbildaufnahmen zu fertigen, zu speichern oder zu verwenden, es sei denn, dass die Lichtbildaufnahmen datenschutzrechtlich und nach der Datenschutzordnung des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V. zulässig sind;
- s) mechanisch betriebene Lärminstrumente oder Laser-Pointer mit sich zu führen,
- t) der Zutritt/Aufenthalt auf dem Sportplatz unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

(5) Besuchern ist darüber hinaus untersagt, folgende Gegenstände mitzuführen:

- a) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen und andere Behälter, die aus zerbrechlichem, zersplitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- b) sperrige Gegenstände.

Bei Veranstaltungen und Fußballspielen kann Besuchern und Zuschauern das Mitbringen von Getränken und Lebensmitteln untersagt werden.

(6) Bei Unwetterwarnung durch Medien auf Basis amtlicher Mitteilungen (z.B. Deutscher Wetterdienst - DWD) und bei Gewitter, Hagel und Sturm ist der Aufenthalt auf dem Freiluftgelände, insbesondere im Bereich von Bäumen verboten.

(7) Der Vorstand kann – soweit die Sicherheit und Ordnung auf dem Sportplatz nicht gefährdet ist – Ausnahmen von Absatz 4 lit. l) und Absatz 5 lit. a) und b) genehmigen.

## **§ 4 Veranstaltungen, Eintrittskontrollen**

(1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Sportplatzes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Berechtigung für den Erwerb oder die Nutzung einer ermäßigten Eintrittskarte ist auf Verlangen durch Vorlage des Ausweises nachzuweisen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen sind zurückzuweisen und am Betreten des Sportplatzes zu hindern, wenn

- sie ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder
- sich der Maßnahmen nach Absatz 2 verweigern oder
- sie ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein örtlich, regional oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

(4) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 5 Einrichtungen und Geräte**

(1) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen.

(2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Abteilungsleiters Fußball oder des Nachwuchsleiters.

(3) Nähere bestimmt die Hausordnung.

## **§ 6 Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften weder die Stadt noch der SV Blau-Weiß Bübleben 04 e.V..

(2) Unfälle oder Schäden sind dem SV Blau-Weiß Bübleben 04 e.V. unverzüglich zu melden.

## **§ 7 Hausrecht/Aufsicht**

(1) Das Hausrecht und die Aufsicht nach § 5 der Allgemeinen Benutzungsordnung (Anlage 2 zur SportanlS) üben der Vorstand der SV Blau-Weiß Bübleben 04 e.V. und die von ihm Beauftragten aus.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter obliegt die Aufsicht dem Veranstalter; er kann sich dabei durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

(3) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt der SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V. neben dem Veranstalter das Hausrecht nach § 5 der Allgemeinen Benutzungsordnung aus.

(4) Ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung gegen die Sportanlagensatzung einschließlich der Allgemeinen Benutzungsordnung, den Ordnungen des Vereins (Platzordnung, Hausordnung, Kunstrasenplatzordnung, Datenschutzordnung) handelt, in der Sportanlage eine strafbare Handlung begangen hat (dies gilt auch für Antragsdelikte) oder ordnungswidrig handelt oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der Sportanlage und dem angrenzenden Feldweg verwiesen werden (Platzverweis). Darüber hinausgehend kann er mit einem befristeten oder dauerhaften Sportplatzverbot belegt werden. Der TFV und die Stadt Erfurt können über die Person und den Grund des Sportplatzverbotes informiert werden. Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet. § 5 der Allgemeinen Benutzungsordnung bleibt unberührt.

(5) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(6) Verboten mitgeführte Sachen sind dem Verein in Verwahrung zugeben, sofern nicht der Zutritt verweigert wird und/oder ein Platzverbot verhängt wird. Eine Verpflichtung, Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, besteht nicht. Die in Verwahrung genommenen Gegenstände werden nach der Veranstaltung bei dem endgültigen Verlassen des Sportplatzes zurückgegeben und sind spätestens eine halbe Stunde nach dem Ende des Fußballspiels abzuholen. Der Verein ist berechtigt, verboten mitgeführte Sachen der Polizei auszuhändigen. Eine Verwahrung über den Tag der Übergabe hinaus erfolgt nicht. Nicht abgeholte Gegenstände können unmittelbar vernichtet werden.

## **§ 8 Geltung von Sportanlagensatzung und allgemeiner Benutzungsordnung**

(1) Neben der Platzordnung gelten die Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 23. April 2001 einschließlich der Allgemeinen Benutzungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend sowie die Hausordnung und die Kunstrasenplatzordnung des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V..

(2) Die Datenschutzordnung des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V. bleibt unberührt.

Der Vorstand des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V.